

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

N. 67.

Dienstag, den 10. Juni

1890.

Konkursverfahren.

Zum Nachlasse des Putz- und Mobelwaarenhändlers **Nathan Seligsohn** in Firma **N. J. Seligsohn in Eibenstock** wird heute am 20. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Landrock** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **15. Juni 1890** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auch zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 20. Juni 1890, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1890 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock,

am 20. Mai 1890.

(gez.) **Kautsch.**

Bekannt gemacht durch: **Grubler**, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1890 sind Nr. 15 und 16 erschienen und enthalten unter Nr. 1898: Verordnung, behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie; Nr. 1899: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs; Nr. 1900: Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern.

Ferner ist vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1890 das 5. und 6. Stück erschienen und enthalten unter Nr. 20: Bekanntmachung, die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr.; Nr. 21: Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betr.; Nr. 22: Verordnung, die Stellvertretung von Rechtsanwälten betr.; Nr. 23: Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Leipzig betr.; Nr. 24: Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer u. s. w. betr.; Nr. 25: Gesetz,

eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betr.; Nr. 26: Verordnung, die Tagelöhner und Reiseflosten der Kör- und Kreisför-Kommissionen betr.; Nr. 27: Verordnung, die vorübergehende Benutzung von Grundeigentum im Inundationsgebiete der Mandau betr.; Nr. 28: Gesetz, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betr.; Nr. 29: Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten betr.; Nr. 30: Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterung der Personenthaltestelle Malter betr.; Nr. 31: Bekanntmachung, die dormalige Zusammenlegung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr.; Nr. 32: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invalideitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889; Nr. 33: Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung betr.; Nr. 34: Verordnung, das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betr.; Nr. 35: Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung betr.; Nr. 36: Verordnung, wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung; Nr. 37: Bekanntmachung, die Gegenzeichnung der neu auszugebenden Staatsschuldenklassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1867 betr.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus.
Eibenstock, den 5. Juni 1890.

Der Stadtrath.

Böcher, Bürgermeister.

Neumann.

Bekanntmachung.

Der unterz. Vorstand des Vereins zur Förderung der christl. Liebeswerke gestattet sich auch in diesem Jahre, den betr. lieben Gemeinden **Eibenstock, Schönheide, Sofa, Carlsfeld** und **Stühengrün** andurch die Mittheilung zu machen, daß die Sammlungen von Liebesgaben im Laufe des Monat Juni a. c. wieder erfolgen sollen.

Da unser Verein die Zwecke der **äußeren** und der **inneren Mission** der **Gustav-Adolf-Stiftung** und der **Bibelverbreitung** zu fördern bestimmt ist und für dieselben nur eine **einmalige** öffentliche Sammlung in jedem Vereinsjahre veranstaltet wird, so darf wohl der unterz. Vorstand die Hoffnung hegen, daß seine erneut auszusprechende herzliche Bitte, die bevorstehenden Sammlungen durch Gaben der Liebe freundlichst unterstützen zu wollen, wie bisher, geneigtes Gehör finden werde.

Ueber den Ort und die Zeit des noch abzuhaltenden jährl. Vereinsfestes wird seiner Zeit nähere Mittheilung erfolgen.

Eibenstock, den 3. Juni 1890.

Der Vorstand des Eibenstocker Zweigvereins zur Förderung christlicher Liebeswerke.

Böttlich, P., z. Z. Vorsigender.

Die Kundgebungen des Fürsten Bismarck.

Die unbestrittenen, großen Verdienste des Fürsten Bismarck um die Neubegründung des Deutschen Reiches und die Eigenartigkeit seiner gigantischen Persönlichkeit erlauben nicht, an seine nichtamtlichen Handlungen und Äußerungen denjenigen Maßstab anzulegen, der für andere Menschenfinder der allein richtige ist. Sonst würde wohl das Urtheil über den Mann, der einst oftmals der „Einsiedler von Varzin“ genannt wurde und der oft genug den Wunsch geäußert hat, in „Ruhe seinen Kohl zu bauen“, im allgemeinen nicht sehr günstig ausfallen.

Die Unterredungen, welche der „entlassene“ Reichskanzler mit den verschiedensten auswärtigen Journalisten gepflogen, haben ein peinliches Aussehen erregt. Es ist wahr, Fürst Bismarck hat nichts gesagt, was dem Interesse Deutschlands schaden könnte. Aber schon der Umstand, daß er französische und russische Berichterstatter empfängt und sich mit ihnen über Fragen der Tagespolitik unterhält, entspricht nicht den Gepflogenheiten anderer vom Amte zurückgetretener preussischer bezw. deutscher Staatsmänner. Dem Fürsten fehlt die korrigierende Kontrolle über dasjenige, was die betreffenden Berichterstatter aus seinen Gesprächen der Welt wiedergzugeben für gut befinden; er kann sich nicht auf „Berichtigungen“ u. Zeitungs-schreibereien einlassen, und daher wäre es besser, wenn er die Quelle derselben, soweit es an ihm ist, ein für allemal verstopfte, indem er den zudringlichen Sensationshaschern die Thür wies.

Welchen Zweck die Bismarckschen Herzensergießungen haben, ist nicht abzusehen. Irgend welchen

politischen oder persönlichen Vortheil haben sie nicht und können sie nicht haben und wenn auch vielleicht der eine und der andere Punkt gestreift wird, der in der Tagesgeschichte dunkel erscheint, so verbreiten sie doch nicht genügend helles Licht, um als werthvolle Beiträge zur Erläuterung der neuesten Politik zu gelten. Die Wiener „N. Fr. Pr.“ brachte dieser Tage einen Bericht aus Berlin, wonach der Kaiser es abgelehnt habe, den Fürsten in seinen Äußerungen als Privatmann zu beschränken. Es müßte das Schauspiel der Welt erspart bleiben — so soll sich Kaiser Wilhelm geäußert haben — daß sich die Nothwendigkeit ergeben könnte, dem größten Staatsmann des deutschen Reiches in seinen Handlungen als Privatmann Beschränkungen aufzuerlegen. Aber der Monarch habe zugleich den durchaus privaten Charakter der jetzigen Bismarckschen Äußerungen betont und in diesem Sinne soll auch ein vertrauliches Rundschreiben an die Vertreter Deutschlands im Auslande ergangen sein.

Die letztere Thatsache wird von der „Nationalzeitung“ bestätigt und man wird in Deutschland diese Entwicklung der Dinge nur mit tiefstem Bedauern sich vollziehen sehen. Fürst Bismarck ist eine Persönlichkeit, die eine historische Ausnahmestellung einnimmt und ihm muß manches nachgesehen werden, das bei einem anderen lebhaften Tadel verdiente. Einer dreißigjährigen Machtgewöhnung kann man sich nicht leicht entäußern, und weit über das Maß seiner ministeriellen Macht hinaus hat Fürst Bismarck Jahrzehnte hindurch täglich und stündlich Versicherungen einer persönlichen Werthschätzung hören müssen, welche es erklärlich machen, daß ihm selbst allmählich der richtige Maßstab für die Beurtheilung seines von dem amtlichen getrennten persönlichen Einflusses und

seiner von der amtlichen getrennten persönlichen Bedeutung verloren ging.

Man muß sich auch erinnern, daß Kaiser Wilhelm als Prinz und Kronprinz zu wiederholten Malen eine ganz ungewöhnliche Werthschätzung des Fürsten an den Tag legte, und dadurch — wohl nicht nur bei Bismarck allein — den Eindruck hervorrief, daß das „Niemals“ des alten Kaisers Wilhelm auch für seine eigene Regierungszeit volle Geltung behalten würde. Fernstehende lähle Brodächter haben den eingetretenen Rückschlag vorausgesehen. Nun wäre es aber eines großen Mannes würdig, sich mit Gemüthsruhe in sein Geschick zu finden; zu der dazu nöthigen inneren Sammlung hat es der an anstrengende geistige Arbeit gewöhnte Fürst leider noch nicht bringen können. Und doch wäre dies der Aufrechterhaltung seines Ruhmes gewiß sehr förderlich.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In der Reichstagskommission für die neue Heeresvorlage hat der Kriegsminister **Verdy du Vernois** am Freitag davon Mittheilung gemacht, daß dem Reichstage zwei weitere Nachträge zum Militäretat zugehen würden. Es handelt sich um neue strategische Eisenbahnen und um große Uebungen der Reserve mit dem neuen Gewehr.

— Das Fechten der Kavallerie vom Pferde aus wird im deutschen Heere mit besonderem Eifer betrieben. Der Prinz-Regent **Luitpold** hat daher in der bayrischen Armee eine Verfügung getroffen, die so allgemeinem Beifall begegnete, daß sie wahrscheinlich auch in den anderen Contingenten des Deutschen